

Robert Luz in Stuttgart.	12738. 12781	Ernst Rowohlt Verlag in Leipzig.	12758/65
*Fritz Reuters Meisterwerke. Hochdeutsch von Conrad. 1. Band. Franzosenzeit. 4. Auflage. 1 M 80 ♂; geb. 2 M 50 ♂.		Drugulin-Druck:	
Metzer Stadt- und Schlachtfeldverlag H. Lupus in Metz.	12751	*1. Goethe: Tasso. Pappbd. 3 M 80 ♂; Pergamentbd. 9 M.	
Albers: Metzger Charakterbilder. Kart. 2 M.		*2. Platen: Venezianische Sonette. Pappbd. 2 M; Pergamentbd. 5 M.	
Liesendahl: Fest- u. Marsch-Klänge. Geb. 1 M.		*3. Die Briefgedichte des jungen Goethe. Pappbd. 2 M 80 ♂; Leinenbd. 3 M 80 ♂; Schweinslederbd. 12 M.	
— patriotische Dichtungen. 25 ♂.		*4. Verlaine: Vers. Pappbd. 12 M; Halbleder 16 M; Ganzleder 25 M.	
Robert Mohr's Verlag in Wien.	12750	*5. Molière: Les Précieuses Ridicules. Leinenbd. 1 M 80 ♂; Seide 3 M.	
Chiavacci: Die Fr. Sopherl v. Raschmarkt. 1 M 50 ♂; geb. 2 M.		*6. Shakespeare: Sonnets. Pappbd. 3 M 80 ♂; Pergamentband 9 M.	
Stüber-Gunther: Draußt und drin. 1 M 50 ♂; geb. 2 M.		Carl Fr. Schulz, Verlag in Frankfurt a/M.	12754
Pöpl: Bummelrei. Neue Aufl. 1 M 50 ♂; geb. 2 M.		*Euking: Die Siegerin. 2 M; geb. 2 M 50 ♂.	
H. Ad. Emil Müller in Stuttgart.	12738	G. Scriba in Metz.	12742
Deutsche Künstlerpostkarten.		Albers-Seckendorff: Belagerung v. Metz. Ereignisse und Zustände innerhalb der Festung 1870. 2. Aufl. 1 M.	
Serie 25. Blum-Meissen: Unsere Damen. 1 M 20 ♂.		Max Seyfert, Verlagsbuchhandlung in Dresden.	12745
Serie 26. Busch: Der Heil. Antonius. 1 M.		v. Meerheimb: Die verlorene Krone. 2. Aufl. 3 M; geb. 4 M.	
Serie 27. Zille: Berliner. 1 M.		Gerhard Stalling Verlag in Oldenburg i. Gr.	12750
Wuthsche Verlagshandlung in Stuttgart.	12745	Geldwirtschaft und Vermögensanlage. Ein Ratgeber für Offiziere, Beamte und ähnliche Berufsstände. 1 M 80 ♂; geb. 2 M 35 ♂.	
Daele: Der moderne Fabrikbetrieb. 2. Aufl. 5 M; geb. 6 M.		G. Szeliński & Co. in Wien.	12772
— Die moderne Fabrikbuchhaltung. 2. Aufl. 5 M; geb. 6 M.		*Glaser: Ehrlich-Hata-, 606*. 4. Aufl. 1 M.	
Friedrich Andreas Berthel, Aktiengesellschaft in Gotha.	12778	V. G. Teubner in Leipzig.	12777
Hüffer: Annette von Droste-Hülshoff und ihre Werke. 3. Aufl. 7 M; geb. 8 M.		Deutsche Charakterköpfe. Band VIII: Gneisenau. Von Capelle. Geb. 2 M 40 ♂.	
Banks: Dichtungen und Briefe. 6 M; geb. 7 M.		Vita Deutsches Verlagshaus in Berlin-Gh.	12755
— Aus Zeit und Ewigkeit. 2. Aufl. 1 M 80 ♂; geb. in Leinen 2 M 75 ♂; geb. in Leder 4 M 50 ♂.		Beyerlein, Stirb und werde. 5. bis 10. Tausend. 4 M; geb. 5 M.	
Reil: Wölflis. 3 M; geb. 4 M.		Vossische Buchhandlung in Berlin.	12756
Dietrich Reimer (Ernst Bohsen) in Berlin.	12767	*v. Lignitz: Neuzeitliche Taktik. Ca. 3 M.	
*Weiss: Nach Schottland, Island und Norwegen. 3 M.		Ernst Wiegandt in Leipzig.	12480
Georg Reimer in Berlin.	12753	Blum-Völker: 38 kurze systematische Übungsgänge zur Einführung in die doppelte Buchführung. 50 ♂.	
*Deutsche Südpolar-Expedition 1901—1903. XII. Bd. (Zoologie IV. Bd.) Heft 3. 7 M.		— do. Übungshefte dazu. 1 M 50 ♂.	

Nichtamtlicher Teil.

Die indirekte Einwirkung eines längeren Urheberrechtsschutzes.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

In der Tagespresse ist die von der Firma Adolph Fürstner in Berlin betätigte Errichtung einer Niederlassung in Paris mehrfach besprochen worden, insbesondere mit Rücksicht auf die dadurch gegebene Möglichkeit, mittelbar einen längeren Urheberrechtsschutz für die bezüglichen Verlagwerke sich zu verschaffen, als ihn die deutsche Gesetzgebung kennt.

In Urheberrechtsfragen, insbesondere in solchen, die einen internationalen Charakter tragen, ist die politische Presse nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern zumeist nicht besonders bewandert, woraus man ihr selbstverständlich keinen Vorwurf machen darf; es kann daher nicht verwundern, daß an das Vorgehen der genannten Musikalienverlagsfirma manche Erörterungen und Schlußfolgerungen geknüpft wurden, die nicht berechtigt sind, wie auch andererseits, daß man die praktische Bedeutung der Errichtung einer Niederlassung in Frankreich auch in der Beschränkung auf den Musikverlag — von dem Buch- und Kunstverlag gar nicht zu sprechen — doch wesentlich überschätzt hat.

Die Frage, um die es sich hierbei in rechtlicher Hinsicht handelt, ist diejenige, ob durch das Verlegen eines Werkes

in Frankreich bewirkt werden kann, daß ihm der fünfzigjährige Schutz post mortem zusteht. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem Lande, in dem das Werk erscheint — hier Frankreich —, dem Heimatslande des Urhebers und den anderen Staaten, die die Berner Konvention unterzeichnet haben.

Artikel 7 der Konvention sagt in der neuen Fassung: Die Dauer des durch diese Übereinkunft gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode (Abs. 1); doch richtet sich für den Fall, daß diese Dauer nicht gleichmäßig von allen Verbandsländern angenommen sein sollte, die Dauer nach dem Gesetze desjenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird; sie kann aber die in dem Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten. Die Vertragsländer sind daher nur in dem Maße verpflichtet, die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zur Anwendung zu bringen, wie sich dies mit ihrer inneren Gesetzgebung in Einklang bringen läßt (Abs. 2). Auf den dritten Absatz, der sich auf die Werke der Photographie, die nachgelassenen, pseudonymen und anonymen Werke bezieht, braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.

Bekanntlich ist der in Absatz 2, Satz 1 vorgesehene Fall, daß eine gleichmäßige Schutzfrist nicht zu erzielen ist, eingetreten, so daß die Frage, wie lange tatsächlich die Schutzfrist post mortem läuft, nach dem Inhalt dieser Bestimmung zu beantworten ist.